

Ausschreibungsbedingungen Tabakfachgeschäft - Neuerrichtung

1. Vorbemerkung

Lesen Sie bitte als erstes das Dokument „Informationsschreiben“ durch.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht. Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwenden diese Ausschreibungsbedingungen immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Rechtliche Grundlagen

Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Abschluss eines Vertrages über die Erbringung einer Dienstleistungskonzession im Oberschwellenbereich (kurz „Konzessionsvertrag“).

Der Abschluss erfolgt in einem einstufigen Vergabeverfahren nach vorheriger Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes für Konzessionen 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 (kurz „BVergGKonz 2018“) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verordnungen.

Die aktuelle Fassung des BVergGKonz 2018 ist über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes abrufbar:

www.ris.bka.gv.at

Die für das Verfahren **zuständige Vergabekontrollbehörde** ist das **Bundesverwaltungsgericht**.

3. Auftraggeber

Auftraggeber ist die Monopolverwaltung GmbH (kurz „MVG“).

Die Vergabe erfolgt durch die MVG selbst – es wird keine externe vergebende Stelle eingesetzt.

Ansprechpartner ist die jeweilige Landesstelle der MVG.

4. Kommunikation und Ablauf des Verfahrens

4.1. Informationsübermittlung

Die rechtsgültige Übermittlung von Informationen zwischen Bietern und der MVG erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sowie allfällige Änderungen oder ergänzende Informationen werden auf der Website der MVG zur Verfügung gestellt unter:

www.mvg.at/ausschreibungen

Bieter können ergänzende Fragen oder Auskunftersuchen wahlweise elektronisch via E-Mail oder per Post stellen.

Darüber hinaus werden den Bietern Standortunterlagen mit Detailinformationen, einschließlich Erfahrungswerten zum Trafikbetrieb zur Verfügung gestellt.

Diese Standortunterlagen sind nicht Teil der öffentlich zugänglichen Ausschreibungsunterlagen, sondern müssen gesondert angefordert werden.

Dafür haben die Bieter mittels des Formblattes „Anforderung Standortunterlagen“ ausdrücklich ihre ernsthafte Absicht zur Teilnahme zu erklären und sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen zu verpflichten. Diese Erklärung ist an die MVG per Post oder E-Mail zu übermitteln.

Die Beantwortung von Bieteranfragen durch die MVG erfolgt durch Kundmachung auf der Website www.mvg.at/ausschreibungen.

Nach Ende der Angebotsfrist erfolgen sämtliche Verständigungen an eine vom Bieter in seinem Angebot angegebene Kontaktadresse (insb. E-Mail-Adresse).

4.2. Angebotsabgabe

Das Angebot muss inkl. aller geforderten Beilagen in physischer Form persönlich bei der MVG abgegeben oder über einen Postdienstleister versendet werden.

Die Angebote müssen von dem jeweiligen Bieter rechtsgültig unterfertigt werden durch **eigenhändige physische Unterschrift** auf dem Angebotsblatt, das im Original abgegeben werden muss.

Das Angebot muss bis **zum Ende der Angebotsfrist bei der MVG** eingegangen sein. Der Postlauf hemmt nicht den Ablauf der Angebotsfrist. Das Angebot reist auf Risiko des Bieters.

Das Angebot muss in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Kuvert, Paket) abgegeben werden und an der Außenseite eindeutig beschriftet sein. Aus der



Beschriftung muss jedenfalls erkennbar sein, dass es sich um ein Angebot handelt, welche Ausschreibung dies betrifft und wer das Angebot gelegt hat.

Die Beschriftung soll daher beinhalten:

- Den Hinweis „Angebot Trafikvergabe“;
- die Adresse der Trafik,
- die Verfahrensnummer;
- den Namen des Bieters;
- den Hinweis „Nicht vor dem Ende der Angebotsfrist öffnen“.

4.3. Sprache

Das Vergabeverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

5. Subaufträge und Bietergemeinschaften

Aufgrund der sozialpolitischen Zielsetzung kommt als Auftragnehmer des gegenständlichen Konzessionsvertrages nur ein begünstigter Behinderter gem. § 2 Z 7 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG), BGBl. Nr. 830/1995 idF BGBl. Nr. 44/1996 (DFB) und damit eine natürliche Person in Betracht, die sich zur persönlichen Führung der Trafik verpflichtet.

Bietergemeinschaften oder die Vergabe von Leistungsteilen an Subunternehmer sind daher nicht möglich.

6. Eignungskriterien

6.1. Allgemeines

Der Bieter muss für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung geeignet sein. Geeignet sind Bieter, die befugt, technisch, finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sowie zuverlässig sind. Die Leistungsfähigkeit (siehe Punkt 6.3 und 6.4) und Zuverlässigkeit (siehe Punkt 6.5) müssen spätestens zum Ende der Angebotsfrist vorliegen, ansonsten wird das Angebot ausgeschieden. Die Eignung ist durch Vorlage der in diesen Ausschreibungsbedingungen beschriebenen Urkunden (Nachweise, Bescheinigungen, etc.) nachzuweisen und zu belegen.

Sämtliche Nachweise sind in deutscher Sprache in Kopie beizulegen. Soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind diese in beglaubigter deutscher Übersetzung ebenfalls in Kopie vorzulegen. Die MVG behält sich vor, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen im Original nachzufordern.



Achtung: Wurden mit dem Angebot nicht alle verlangten Nachweise und Beilagen vorgelegt, wird die MVG zur Nachreichung auffordern und eine angemessene Frist setzen. Das Ausstellungsdatum des Nachweises kann grundsätzlich auch nach Ende der Angebotsfrist liegen. Die nachzuweisenden Umstände müssen jedoch bereits zum Ende der Angebotsfrist vorgelegen sein.

Die Nichtvorlage innerhalb der gesetzten Nachfrist stellt jedoch einen Ausscheidensgrund gemäß § 69 Abs. 1 Z 4 BVergGKonz 2018 dar.

Sind die als Nachweis geforderten amtlichen Dokumente in Österreich nicht erhältlich, können gleichwertige Dokumente einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde aus einem anderen Staat vorgelegt werden.

6.2. Befugnis

Da die Berechtigung zum Betrieb einer Trafik erst aufgrund des Abschlusses des Vergabeverfahrens verliehen wird, ist kein Nachweis der Befugnis erforderlich.

6.3. Technische Leistungsfähigkeit

6.3.1. Begünstigter Behinderter

Der Bieter muss zum Ende der Angebotsfrist einen Status als **begünstigter Behinderter** oder einen gleichwertigen Status aufweisen.

Als gleichwertig gelten die im § 2 Z 7 TabMG 1996 in der geltenden Fassung, angeführten Fälle. Es muss daher einer der folgenden Punkte auf den Bieter zutreffen:

1. Begünstigter Behinderter im Sinne des § 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970 (nachzuweisen über einen rechtsgültigen Bescheid des Sozialministeriumservice);
2. Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;
3. Empfänger einer Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder einer Versehrtenrente nach dem Heeresentschädigungsgesetz (HEG), BGBl. I Nr. 162/2015, wenn ihre Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH gemindert ist;
4. Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresentschädigungsgesetz.

Die Erfüllung dieser Anforderung ist durch die im Angebotsblatt genannten Dokumente nachzuweisen.

6.3.2. Altersbegrenzung

Darüber hinaus muss nach dem **Lebensalter des Bieters** zum geplanten Betriebsbeginn gemäß Angebotsblatt der Zeitraum bis zur Erreichung des geltenden persönlichen gesetzlichen Pensionsalters in Österreich mindestens 5 Jahre betragen.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der zum Ende der Angebotsfrist gültigen Regelungen. Nachträgliche Änderungen am geplanten Betriebsbeginn oder den gesetzlichen Regelungen für das Pensionsantrittsalter werden nicht berücksichtigt.

Als persönliches gesetzliches Pensionsalter gilt jenes Alter, ab dem bei Erfüllen der allgemeinen Voraussetzungen der Bieter Anspruch auf eine Alterspension hat.

Hinweis: Berücksichtigt wird das für den jeweiligen Bieter anwendbare gesetzliche Regelpensionsantrittsalter. Das heißt, Besonderheiten aufgrund des Geschlechts oder des Geburtsjahrganges werden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden hingegen insbesondere allfällige Ansprüche auf vorzeitige Alterspension.

6.3.3. Persönliche Fähigkeiten

Der Bieter muss in der Lage sein, eine Trafik ordnungsgemäß zu führen.

Dafür muss er grundlegende Fähigkeiten in den folgenden Bereichen aufweisen:

- Konzentration und Beobachtung
- Deutsch
- Rechnen
- Kundenorientierung

Zum Nachweis dieser Anforderung hat der Bieter eine Bestätigung über einen erfolgreich absolvierten **Eignungstest** vorzulegen. Der Test muss spätestens bis zum Ende der gesetzten Nachfrist absolviert werden (siehe Punkt 6.1).

Dieser Test wird von der MVG unabhängig von konkreten Ausschreibungen angeboten und kann nach Terminvereinbarung jederzeit in Räumlichkeiten der MVG absolviert werden.

Der elektronisch zu absolvierende Eignungstest wurde unter Einbindung des Instituts für Bildungsforschung der Wirtschaft mithilfe der Fachexpertise von Psychologen entwickelt. Der Test basiert auf einem unter wissenschaftlicher Beratung erstellten Test für die Testung von Kandidaten, die sich um eine Ausbildung in Handelsberufen beworben haben.



Bei dem Eignungstest der MVG werden dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von 40 min zu den angeführten Themenbereichen jeweils eine Anzahl von Fragen gestellt, die durch Anklicken einer von mehreren angebotenen Antwortmöglichkeiten bzw. durch Anklicken der zutreffenden Symbole zu lösen sind.

Die Aufgaben folgen folgender Systematik:

Deutsch:

- Es werden einfache Rechtschreibungsaufgaben durch Identifizierung der korrekten Schreibweise von Wörtern und einfache Grammatikaufgaben gestellt. Zusätzlich wird die Fähigkeit, kurze Texte sinnerfassend zu lesen, überprüft.

Rechnen:

- In diesem Bereich sind einfache Rechenaufgaben in den vier Grundrechnungsarten, Berechnung von Maßeinheiten sowie Prozentrechnungen zu lösen.

(Das Anspruchsniveau in den Bereichen Deutsch und Rechnen richtet sich nach dem Leistungsdurchschnitt von Jugendlichen, die die 9. Schulstufe absolviert haben.)

Konzentration und Beobachtung:

- Der Kandidat muss unter mehreren angebotenen Lösungen einer vordefinierten Aufgabe auswählen. Dabei sind beispielsweise passende Symbole richtig auszuwählen oder Fehler in Form von Abweichungen zu finden.

Kundenorientierung:

- In diesem Teil des Eignungstests muss der Kandidat für klassische Fragen von Kunden im Handel aus mehreren Antwortmöglichkeiten jene identifizieren, die einer positiven kundenorientierten Vorgangsweise in einem Handelsbetrieb entsprechen.

Der Eignungstest gilt als bestanden, wenn mindestens 40 % der gestellten Aufgaben in allen Aufgabenbereichen richtig gelöst werden. Das Testergebnis wird unmittelbar nach Testende bekanntgeben.

Soweit der Bieter zumindest das Basismodul der Trafikakademie bereits absolviert hat oder bereits Inhaber eines Tabakfachgeschäftes war, gelten die Kenntnisse bereits als nachgewiesen.

Hinweis: Wenn der Test nicht bestanden wird, gibt es eine einmalige Möglichkeit, den Test nach frühestens 10 Tagen zu wiederholen, um sicherzustellen, dass das negative Testergebnis nicht auf außergewöhnliche physische oder psychische

Belastungen zurückgeht. Bei einem neuerlichen negativen Ergebnis gilt ab dann jeweils eine Sperrfrist von 5 Monaten, in der kein neuerlicher Antritt möglich ist.

6.4. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss die für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Leistung erforderliche finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die Mindestanforderung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergibt sich aus den erforderlichen Investitionen zur Neuerrichtung der Trafik.

Dies umfasst die Einrichtungskosten sowie die im Zuge der Trafikeinrichtung entstehenden Nebenkosten.

Der nachzuweisende Betrag ist im Angebotsblatt angeführt.

Als Nachweis ist eine Erklärung einer Bank bzw. eines Kreditinstitutes vorzulegen, in der bestätigt wird, dass der Bieter über diesen Betrag verfügt oder dass ihm dieser Betrag seitens des Institutes, das die Erklärung abgibt, finanziert wird.

Diese Erklärung muss bis zum im Angebotsblatt angeführten Datum gültig sein und inhaltlich dem Muster „**Bankbestätigung**“ entsprechen.

6.5. Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter muss zuverlässig im Sinne des BVergGKonz 2018 sein. Der Bieter hat im Angebotsblatt eine Erklärung abzugeben, in der er ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergGKonz 2018 erklärt und bestätigt, dass gegen ihn kein Ausschlussgrund vorliegt.

Der Bieter hat weiters zum Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit eine Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Bieters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die berufliche Zuverlässigkeit nicht in Frage gestellt wird.

Ein Bieter, der bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Konzessionsvertrages, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen (insb. Geldbußen nach TabMG 1996) nach sich gezogen haben, gilt als nicht zuverlässig und wird von der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen.

Die vergebende Stelle behält sich vor, zur Überprüfung der beruflichen Zuverlässigkeit des Bieters weitere Nachweise zu verlangen.

6.6. Zulässigkeit der Mehrfachbeteiligung

Ein Bieter kann sich an mehreren Vergabeverfahren gleichzeitig beteiligen.

Der Zuschlag ist jedoch nur für einen einzigen Standort möglich, da jeder weitere Zuschlag aufgrund des vertraglichen Nebenbeschäftigungsverbot zur Kündigung der davor zugeschlagenen Verträge verpflichten würde.

Daher werden die Angebote eines Bieters aus einem Vergabeverfahren ausgeschieden, wenn er in einem parallelen Vergabeverfahren für eine Trafik mit höherem geschätzten Umsatz bereits eine Zuschlagsentscheidung erhalten hat.

Als parallele Vergabeverfahren gelten Verfahren, bei denen sich die Angebotsfristen zumindest überschneiden haben.

6.7. Sonstige Prüfschritte

Es wird darauf hingewiesen, dass die MVG aufgrund der gesetzlichen Vorgaben weitere Eignungsnachweise selbst einholen wird. Mit Abgabe dieses Angebots ermächtigt der Bieter die MVG, alle notwendigen Prüfschritte mit den zuständigen Behörden in postalischer, telefonischer oder digitaler Form (insb. per E-Mail) abzuwickeln. Das betrifft insbesondere die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975 sowie eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) gemäß den Vorgaben nach §§ 47f BVergG 2018, eine Vorstrafenanfrage beim Amt für Betrugsbekämpfung (Bereich Finanzstrafsachen) sowie eine Bestätigung des Status als Begünstigter Behinderter durch das Sozialministeriumservice.

7. Angebote

Das Angebot ist gemäß den Vorgaben der Ausschreibung zu erstellen.

Das Angebot hat aus dem Angebotsblatt und den darin genannten Beilagen bzw. Nachweisen zu bestehen.

7.1. Rechnerisch fehlerhafte Angebote

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden nicht zwingend ausgeschieden. Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

7.2. Vergütung

Der Bieter erhält für seine Teilnahme am Vergabeverfahren keine Vergütung und keinen Kostenersatz.

7.3. Angebotsfrist und Angebotsöffnung

Die Angebote müssen spätestens bis zu dem im Angebotsblatt genannten Zeitpunkt bei der MVG einlangen.

Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Frist und wird durch eine Kommission aus zwei fachkundigen Vertretern der MVG durchgeführt. Aufgrund der sensiblen und höchstpersönlichen Natur der Angebotsinhalte ist eine Teilnahme der Bieter an der Öffnung oder eine Einsicht in die Dokumentation der Öffnung nicht gestattet.

8. Zuschlagskriterien

Sofern mehr als ein gültiges Angebot vorliegt, wird der Konzessionsvertrag mit jenem Bieter abgeschlossen, der den höchsten Punktwert nach den folgenden Zuschlagskriterien erreicht:

Kriterium		Max. Gesamtpunkte
1	Einschlägige Berufserfahrung	30
2	Soziale Bedürftigkeit	30
3	Laufzeit	10
4	Hearing	30

Der Bieter kann also maximal 100 Punkte erhalten.

8.1. Einschlägige Berufserfahrung

Sofern der Bieter zum Ende der Angebotsfrist Inhaber eines Tabakfachgeschäftes gemäß TabMG ist und spätestens zum geplanten Betriebsbeginn 5 Jahre Betriebstätigkeit erreicht, erhält er 30 Punkte.

Die Bewertung erfolgt anhand einer Hochrechnung auf Basis der Umstände zum Zeitpunkt der Angebotsfrist. Wenn sich die tatsächliche Tätigkeitsdauer nachträglich ändert (etwa aufgrund eines einvernehmlich vorgezogenen Betriebsbeginnes), verändert sich nicht die Punktevergabe.

8.2. Soziale Bedürftigkeit

Bewertet wird das Haushaltseinkommen pro Kopf. Basis des Haushaltseinkommens ist ein fiktiv errechnetes Jahresnettoeinkommen des Bieters, das mithilfe des Brutto-Netto-Rechners des Bundesministeriums für Finanzen ermittelt wird. Dabei bleiben Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Frei- sowie Absetzbeträge ohne Berücksichtigung. Sachbezüge werden in das Einkommen eingerechnet.

Als Einkommen gelten grundsätzlich nur die im Angebotsblatt abgefragten Einkunftsarten.

Bewertet werden die aktuellsten Zahlen, die sich für den Stichtag Ende der Angebotsfrist nachweisen lassen. Bei Einkünften aus unselbständiger Arbeit ist das der Betrag, der sich aus den aktuellen Lohn- bzw. Gehaltszetteln ergibt. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist das der Betrag, der sich aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid ergibt. Unterhaltsansprüche des Bieters werden in das Einkommen eingerechnet. Sofern die Höhe des Unterhaltes nicht in einem verbindlichen Rechtsakt festgestellt wurde und der Bieter das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Höhe des Unterhaltsanspruchs gegen die Eltern fiktiv berechnet (z.B. ein Bieter mit geringem Einkommen lebt im gleichen Haushalt mit den Eltern). Dafür wird der Unterhaltsrechner der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt herangezogen:

www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php.

Von dem Einkommen des Bieters werden Unterhaltungspflichten gegenüber Dritten in Abzug gebracht. Als Unterhaltungspflicht gelten jedenfalls in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegte bzw. festgestellte Unterhaltungspflichten (z.B. Beschluss, Urteil, Vergleich, Vereinbarung).

Sofern die Unterhaltungspflicht nicht in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt wurde, wird für Kinder, einschließlich Wahl- und Pflegekinder, vor dem vollendeten 25. Lebensjahr die Höhe der Unterhaltungspflicht fiktiv berechnet. Dafür wird ebenfalls der Unterhaltsrechner der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendwohlfahrt herangezogen.

Auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen kommt es nicht an.

Weist der Jugendwohlfahrtsrechner für ein Kind einen negativen Unterhalt aus, gilt es als selbsterhaltungsfähig. Die Berechnung wird daher ohne Berücksichtigung dieses Kindes wiederholt.

Sofern der Bieter mit einem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vergabeverfahrens in aufrechter Wohngemeinschaft gelebt hat (identer Hauptwohnsitz), wird dessen

Jahresnettoeinkommen mit dem des Bieters addiert und durch zwei dividiert. Die Berechnung des Einkommens erfolgt nach dem gleichen Schema wie für den Bieter selbst.

Soweit der Bieter Monatseinkommen angegeben hat, werden diese von der MVG auf Jahreseinkommen umgelegt.

Gewertet wird das Zwölftel des so ermittelten Haushaltseinkommens.

Bei einem Haushaltseinkommen pro Kopf von 0 Euro pro Monat erhält der Bieter 30 Punkte. Bei einem Haushaltseinkommen pro Kopf von 4000 Euro pro Monat oder darüber erhält der Bieter keine Punkte. Dazwischen wird linear interpoliert. Bei einem Haushaltseinkommen von 1000 Euro würde der Bieter daher 22,5 Punkte erhalten, bei 2000 Euro 15 Punkte, bei 3000 Euro 7,5 Punkte. Die Berechnung erfolgt auf zwei Nachkommastellen genau. Es werden keine Minuspunkte vergeben.

Als Nachweis für das Kriterium gelten die Erklärungen des Bieters im Angebotsblatt sowie die darin definierten vorzulegenden Dokumente. Sollten diese Dokumente für den Bieter nicht verfügbar sein, sind gleichwertige Nachweise vorzulegen.

Die MVG behält sich vor, bei Bedarf die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen (z.B. Arbeitnehmerveranlagung bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit).

8.3. Laufzeit

Es gilt eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren. Bietet ein Bieter eine Laufzeit von 5 Jahren, erhält er die maximal möglichen 10 Punkte. Für jedes Jahr Laufzeit länger erhält er einen viertel Punkt weniger.

Längere Laufzeiten als bis zum persönlichen gesetzlichen Pensionsalter (vgl. Punkt 6.3.2) in Österreich sind nicht zulässig. Entsprechende Angaben werden daher auf die maximal zulässige Laufzeit reduziert. Gerechnet wird die Dauer ab dem geplanten Betriebsbeginn. Gleiches gilt, wenn eine Laufzeit von weniger als 5 Jahren angeboten wird. In dem Fall gilt eine Laufzeit von 5 Jahren als angeboten.

Werden keine konkreten Angaben gemacht, gilt die maximal zulässige Laufzeit als angeboten. Der Bieter muss daher nur eine Eintragung vornehmen, wenn er eine kürzere Laufzeit anbieten möchte.

Die Laufzeit wird immer kaufmännisch auf volle Jahre gerundet. Es werden in keinem Fall Minuspunkte vergeben.

Beispiel: Alexandra ist am 1. November 1967 geboren. Aufgrund der schrittweisen Anhebung des Pensionsantrittsalters für Frauen gilt für Alexandra ein persönliches gesetzliches Pensionsalter von 64 Jahren. Sie erreicht daher am 1. November 2031 das Pensionsantrittsalter. Der geplante Betriebsbeginn ist am 1. August 2022.

Alexandra bietet eine Laufzeit von 12 Jahren an. Zum geplanten Betriebsbeginn verbleiben jedoch nur 9 Jahre und 3 Monate bis zur Erreichung des Pensionsantrittsalters. Die angebotene Laufzeit wird daher reduziert und auf 9 volle Jahre abgerundet. Da dieser Wert um 4 Jahre über dem Mindestwert von 5 Jahren liegt, werden 4 x 0,25 Punkte abgezogen. Alexandra erhält daher in diesem Kriterium 9 Punkte.

8.4. Hearing

Bewertet wird das Verständnis des Bieters für die Herausforderungen, die mit der Führung eines Tabakfachgeschäftes verbunden sind.

Die Bewertung erfolgt durch eine Fachjury, die aus mindestens drei fachkundigen Personen besteht, die mit dem Betrieb von Trafiken vertraut sind.

Zur Darstellung seines Verständnisses hat der Bieter in einem Bewertungsgespräch seine Pläne für die Führung der Trafik darzulegen und entsprechende Fragen der Fachjury zu beantworten. Basis des Gespräches ist der vom Bieter ausgefüllte Vorbereitungsbogen.

Die Hearings finden grundsätzlich an dem im Angebotsblatt genannten Termin statt. Die MVG kann jedoch Ersatztermine vorsehen, sofern ein Bieter aus nachvollziehbaren Gründen den vorgegebenen Termin nicht wahrnehmen kann und die Verhinderungsgründe unverzüglich der MVG mitteilt, wenn aufgrund der Anzahl der Bieter die Abhaltung sämtlicher Hearings an einem Tag nicht möglich ist oder die Fachjury nicht vollständig besetzt werden kann.

Die Bewertung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

Kriterium „Wirtschaftliche Grundlage“

Erscheint der Bieter anhand der präsentierten Ideen in der Lage, für die gegenständliche Trafik eine stabile wirtschaftliche Grundlage zu schaffen (Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen)?

Hier geht es vor allem darum, ob der Bieter die zu erzielenden Umsätze realistisch einschätzt und in Relation dazu eine solide Kosteneinschätzung abgibt. Außerdem soll gewährleistet sein, dass der Bewerber sich mit den relevanten Kennzahlen des Einzelhandels auseinandersetzt und Zusammenhänge und Stellschrauben erkennt.

Die Punktevergabe für das Kriterium „Wirtschaftliche Grundlage“ hängt von der Einschätzung der Fachjury ab, wie sich die Trafik unter der Leitung des Bieters voraussichtlich entwickeln würde:

- 0 Punkte: Schwere Bedenken an der Selbsterhaltungsfähigkeit der Trafik – Kostendeckung erscheint nicht gesichert.

- 3 Punkte: Selbsterhaltungsfähigkeit erscheint möglich, jedoch nicht gesichert (Kostendeckung).
- 6 Punkte: Selbsterhaltungsfähigkeit erscheint gesichert. Nur geringe darüberhinausgehende Erträge zu erwarten.
- 9 Punkte: Wirtschaftlich erfolgreicher Betrieb ist anzunehmen. Moderate Erträge über die Kostendeckung hinaus zu erwarten.
- 12 Punkte: Erfolgreicher Betrieb ist anzunehmen. Erträge scheinen gesichert.
- 15 Punkte: Sehr erfolgreicher Betrieb ist anzunehmen. Hohe Erträge scheinen gesichert.

Kriterium „Modernes Einkaufserlebnis“

Erscheint der Bieter anhand der präsentierten Ideen in der Lage, den Kunden ein positives Einkaufserlebnis zu bieten, das an die Standards der restlichen Handelslandschaft anschließt?

Ziel ist es, dass die Trafik von den Kunden als modern und serviceorientiert wahrgenommen wird. Der Charakter als Tabakfachgeschäft soll deutlich erkennbar bleiben.

Wesentliche Aspekte hierfür können insbesondere sein:

- Kundenorientierung (wer sind meine Kunden, aktives Interesse an deren Bedürfnissen)
- Sortiments- und Dienstleistungsangebot (übersichtlich, passende Produkte)
- Außenwirkung (Schaufenster, Werbeträger, Schilder, ...)
- Angebot 24/7 – Automaten
- Barrierefreiheit und durchdachte Kundenwege im Geschäft

Bewertungsschema für das Kriterium „Modernes Einkaufserlebnis“:

Wesentliche Aspekte werden

- gar nicht (0 Punkte);
- wenig (3 Punkte);
- einigermaßen (6 Punkte);
- weitgehend (9 Punkte);
- durchgehend (12 Punkte) oder
- über das erwartbare Maß hinaus (15 Punkte)

berücksichtigt.

8.5. Vorgangsweise bei der Bewertung

Wurden mit dem Angebot nicht alle für die Beurteilung der Zuschlagskriterien notwendigen Nachweise und Beilagen vorgelegt, wird die MVG zur Nachreichung auffordern und eine angemessene Frist setzen.



Der Vorbereitungsbogen für Bieter muss spätestens 48 Stunden vor dem Bewertungsgespräch („Hearing“) vorgelegt werden.

Das Ausstellungsdatum des Nachweises kann grundsätzlich auch nach Ende der Angebotsfrist liegen. Die nachzuweisenden Umstände müssen jedoch bereits zum Ende der Angebotsfrist vorgelegen sein.

Sofern der Bieter auch bei optimaler Bewertung eines Kriteriums keine Chance auf den Zuschlag hat, kann die MVG auf eine Nachforderung und Bewertung dieses Kriteriums verzichten. In diesem Fall wird fiktiv die volle Punktezahl vergeben.

Werden bei einer Nachforderung die Unterlagen für die Beurteilung der Zuschlagskriterien nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt, werden die nicht nachgewiesenen Umstände in der für den Bieter nachteiligsten Form berücksichtigt.

Beispiel: Legt der Bieter trotz Nachforderung keinen Nachweis für sein Einkommen aus Unterhaltsansprüchen vor, wird der höchstmögliche Unterhalt (Luxusobergrenze) als Einkommen angenommen. Umgekehrt wird für ein Kind, für das mangels Nachweis kein Unterhaltsanspruch berechnet werden kann, ein fiktiver Anspruch von 0 angesetzt und das Haushaltseinkommen für das Kriterium der sozialen Bedürftigkeit daher nicht reduziert.

8.6. Nichtberücksichtigung aufgrund der Staatsangehörigkeit

Angebote von Bietern, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, samt Anpassungsprotokoll, BGBl. Nr. 910/1993, besitzen, werden in der Wertung grundsätzlich nicht berücksichtigt und kommen daher für den Zuschlag nicht in Betracht.

Eine Berücksichtigung derartiger Angebote erfolgt nur dann, wenn keine Angebote von Bietern mit einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des oben genannten Abkommens im Vergabeverfahren verblieben sind.

8.7. Punktegleichstand

Sofern mehrere Angebote die gleiche Gesamtpunktezahl erreichen, wird jener Bieter vorgereiht, der

- das geringere Netto-Haushaltseinkommen pro Kopf aufweist;
- den höheren Grad der Behinderung aufweist;
- ein höheres Lebensalter aufweist.

Diese Kriterien werden in der angeführten Reihenfolge bewertet. Das jeweils nachgeordnete Kriterium wird daher nur berücksichtigt, sofern nach den vorangegangenen Kriterien noch immer Gleichstand besteht.

8.8. Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse

Im Zuge der Bekanntgabe der Entscheidung, mit welchem Bieter der Konzessionsvertrag abgeschlossen werden soll (Zuschlagsentscheidung), werden den nicht berücksichtigten Bietern insbesondere folgende Informationen bekannt gegeben:

- der Name des erfolgreichen Bieters;
- die erreichten Gesamtpunkte des erfolgreichen Bieters;
- die erreichten Punkte sowie Angabe der Berechnung für das jeweils eigene Angebot;
- die Bewertung der Fachjury zum eigenen Hearing des Bieters;
- das Ende der Stillhaltefrist gem. § 73 BVergGKonz 2018, innerhalb derer der Abschluss des Vertrages nicht erfolgen darf.

Details zur Bewertung des erfolgreichen Angebotes werden nicht bekannt gegeben, da diese Rückschlüsse auf sensible und höchstpersönliche Informationen des Bieters erlauben würden.

9. Angebotsbindefrist

Die Frist zur Entscheidung, mit welchem Bieter der Konzessionsvertrag geschlossen werden soll, endet 7 Monate nach Ende der Angebotsfrist. Die Bieter sind an ihr Angebot bis zum Ende dieser Frist gebunden. Die MVG bemüht sich, die Vergabeverfahren möglichst rasch abzuschließen.

Während eines allfälligen Nachprüfungsverfahrens ist diese Entscheidungsfrist gehemmt, wodurch sich der Zeitraum, in dem die Bieter an ihr Angebot gebunden sind, verlängern kann.